

Ittigen, 8. Februar 2017

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern
Tel. 031 924 11 00
E-Mail: info@ssr-csa.ch

An die
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Hauptabteilung STP
Herr Beat Spicher
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR)
zur **Vernehmlassungsvorlage** 15.410 Pa.IV de Buman. Mehrwertsteuer.
Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) hat leider keine Einladung erhalten, zur Vernehmlassungsvorlage „Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen“ Stellung zu nehmen.

Als Organisation, die für eine Mitfinanzierung von AHV/IV aus der Mehrwertsteuer einsteht, möchten wir uns ebenfalls zur Vorlage äussern.

Einleitung

Aktuell gilt für Beherbergungsleistungen ein Sondersatz (3,8 %) der Mehrwertsteuer, welcher Ende 2017 ausläuft. Nachdem dieser bereits fünf Mal verlängert worden war, schlägt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) vor, diesen im Mehrwertsteuergesetz dauerhaft zu verankern. Eine Minderheit der WAK-N möchte den Sondersatz nicht festschreiben, jedoch im Umfang von 3,7 % bis Ende 2020 verlängern.

Ad Parlamentarische Initiative Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen

- Der Beherbergungssektor ist von grosser volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Dieser bietet vielen Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz und die Wertschöpfung ist beachtlich.

- Die Branche hat derzeit mit Defiziten beim Strukturwandel sowie mit dem momentan hohen Frankenkurs zu kämpfen.
- Deshalb vertritt der SSR mehrheitlich die Meinung, dass der Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen – wie bisher von 3,8 Prozent - letztmals bis Ende 2020 verlängert werden sollte.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)

Ad Art. 25 Abs.4 erster Satz (Mehrheit)

Ablehnung: Der SSR lehnt die dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen ab.

Ad Art. 25 Abs. 4 (Minderheit)

Zustimmung: Der SSR stimmt mehrheitlich einem Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis 31.12.2020 zu. Dies jedoch wie bisher zu 3,8 Prozent.

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn Rechtsanwalt Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worbentalstrasse 32, 3062 Ittigen / Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Roland Grunder
Co-Präsident



Michel Pillonel
Co-Präsident

Fragebogen im Anhang

15.410 Parlamentarische Initiative de Buman „Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen“

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

1.	Sind Sie der Meinung, dass der MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen über das Jahr 2017 hinaus Bestand haben soll?
Antwort	<i>Der SSR stimmt einer letztmaligen Verlängerung des Sondersatzes bis Ende 2020 mehrheitlich zu. Dieser soll wie bisher 3,8 Prozent betragen.</i>

2.	Soll der Sondersatz für Beherbergungsleistungen dauerhaft im Mehrwertsteuergesetz verankert werden, wie dies die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vorschlägt, oder nur befristet bis Ende 2020, wie es die Minderheit der Kommission vorschlägt?
Antwort	<i>Eine dauerhafte Verankerung wird abgelehnt. Mehrheitliche Zustimmung zu einer letztmaligen Verlängerung des Sondersatzes – wie bisher zu 3,8 % - bis Ende 2020.</i>